



13. Februar 2013

Zahl: **90.06/0382-allg/2013**

Sachbearbeiter: Dr. Armin Andergassen
E-Mail: a.andergassen@lsr-t.gv.at
Tel: 0512 520 33-318

Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien

begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme zum

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, die Schulunterrichtsgesetz-Novelle BGBl. I Nr. 9/2012, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Bundes-Schulaufsichtsgesetz und das Schülervertretungengesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen)

GZ. BMUKK-12.940/0002-III/2/2013

Zum vorgelegten Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Bereich Schulen, darf seitens des Landesschulrates für Tirol folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Zu Art. 1 (Änderung des SchUG):

Zu § 49 Abs. 4:

Die hier vorgesehene Änderung, dass die besondere Hervorhebung „mit Bescheid“ ersatzlos entfallen sollte, wird kritisch gesehen. Im Besonderen Teil der Erläuterungen wird zwar darauf hingewiesen, dass eine Beschwerdemöglichkeit an das neue Bundesverwaltungsgericht besteht und dass lediglich der ausdrückliche Hinweis, dass ein Ausschluss „mit Bescheid“ auszusprechen ist, irreführend erscheint, zumal auch andere Entscheidungen, wie zB die Suspendierung, Bescheide sind.

Nach Ansicht des Landesschulrates für Tirol erscheint es aber eher irreführend, wenn man eine Entscheidung nach wie vor in Form eines Bescheides erlassen möchte, diesen Begriff jedoch aus der einschlägigen Bestimmung des Schulunterrichtsgesetzes entfernt. Es wäre ratsam, den Bescheidbegriff bei sämtlichen anderen Entscheidungen, die mittels Bescheid zu erstellen sind, zu ergänzen.

Zu § 71:

Der hier vollzogene grundsätzliche Systemwechsel in der Frage des administrativen Instanzenzuges, nämlich die gänzliche Abschaffung der zweiten Instanz und insbesondere die Verlagerung der Berufungsinstanz im Schulbereich von den Landesschulräten / dem Stadtschulrat für Wien hin zum neu einzurichtenden Bundesverwaltungsgericht wird grundsätzlich sehr kritisch gesehen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist verankert, dass jede Verwaltungsbehörde als erste und letzte Instanz fungieren sollte und gegen die von ihr erlassenen Bescheide als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim neuen Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann.

Die geplante Regelung erkennt nach Ansicht des Landesschulrates für Tirol die derzeit vorherrschende besondere Vollzugssituation im Schulbereich. Hier entscheiden bislang in erster Instanz keine Verwaltungsbehörden, sondern Schulen, die unselbständige Anstalten sind. D.h. dass die Schulen bisher und zukünftig mittels einer „Entscheidung“ entschieden haben bzw. entscheiden und nicht mittels eines „Bescheides“. Deshalb ist nach Ansicht des Landesschulrates für Tirol bei der besonderen Konstellation im Schulbereich auf Grund der Entscheidung durch unselbständige Anstalten nach wie vor eine zweite Instanz, nämlich die Verwaltungsbehörde Landesschulrat für Tirol, erforderlich, um Entscheidungen mittels „Bescheid“ treffen zu können, gegen die in weiterer Folge beim neuen Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden kann. Es ist zu bezweifeln, dass gegen eine einfache „Entscheidung“ einer Schule eine Beschwerdemöglichkeit eröffnet werden kann.

2. Diese Verlagerung würde auch zu einem Verlust an pädagogischer Expertise bei der Bearbeitung von Berufungsverfahren im Schulbereich führen, wie sie derzeit von der bei den Landesschulräten / beim Stadtschulrat für Wien angesiedelten Schulaufsicht geleistet wird. Wie diese pädagogische Expertise auf der Ebene eines zentralen Bundesverwaltungsgerichtes erbracht werden soll, bleibt fraglich.
3. Mit dieser Verlagerung verliert die Schulaufsicht auf Landesebene (zukünftig das „Regionale Qualitätsmanagement“) ein wichtiges Steuerungsinstrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in den Schulen, da bisher aus den Berufungsverfahren wichtige Konsequenzen für die Praxis der Leistungsbeurteilung sowie deren Transparenz und Akzeptanz gezogen und an die Schulen und Lehrpersonen des eigenen Zuständigkeitsbereiches vermittelt werden konnten.
4. Die vorgesehene Verlagerung der Berufungsverfahren zu einem zentralen Bundesverwaltungsgericht widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wonach Entscheidungen möglichst nahe am Ort des Geschehens und in Kenntnis der regionalen und lokalen Rahmenbedingungen getroffen werden sollten. Dies vor allem deshalb, weil durch die räumliche Nähe und bessere Kenntnis der konkreten Situation Einschätzungen und notwendige Rückfragen leichter möglich sind und so die Treffsicherheit von Entscheidungen erhöht werden kann.
5. Dass der einzelne Schulstandort nach dem vorliegenden Entwurf nunmehr zur ersten und letzten Instanz werden soll, könnte viele Schulen in Ermangelung einer juristischen Expertise bei der Ausstellung von Entscheidungen überfordern. Derzeit besteht die Möglichkeit, dass gewisse formale Mängel in den Entscheidungen auf Schulebene durch die unmittelbar vorgesetzte Schulbehörde erster Instanz berichtigt werden können. Durch die Umgehung der Landesschulräte / des Stadtschulrates für Wien als Berufungsinstanz ist zu

befürchten, dass auch kleine formale Mängel in den von Schulen ausgestellten Entscheidungen zu einer Fülle von Berufungsverfahren führen, die dann aber direkt das zentrale Bundesverwaltungsgericht beschäftigen. In weiterer Folge droht die Gefahr, dass Berufungsverfahren vorrangig nach formalen und juristischen Gesichtspunkten behandelt werden und pädagogische Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen könnten.

6. Die derzeit im Rahmen eines Berufungsverfahrens bestehende Möglichkeit, bei für eine Entscheidung nicht ausreichenden Unterlagen eine kommissionelle Prüfung anzusetzen, scheint in dem vorliegenden Entwurf nicht mehr auf, was als Verlust einer bewährten Entscheidungshilfe angesehen wird.
7. Die notwendige personelle Ausstattung des neu einzurichtenden Bundesverwaltungsgerichtes wäre wohl nur dadurch möglich, dass bewährtes juristisches und pädagogisches Personal von den Landesschulräten / vom Stadtschulrat für Wien abgezogen wird. Abgesehen davon, dass diese Verschiebung von Personal zu keiner Einsparung führt, wäre dieser personelle Aderlass für die Landesschulräte / den Stadtschulrat für Wien kaum verkraftbar und würde ihre Position als regionale Bildungskompetenzzentren stark beeinträchtigen.

Zu § 73 Abs. 4:

Die hier vorgesehene Bestimmung, dass das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden in den Fällen des § 72 Abs. 1 binnen drei Wochen zu erkennen hat, erscheint unrealistisch, zumal es für ein Gericht in dieser kurzen Zeitspanne nicht leistbar sein wird, eine sachlich vertretbare Entscheidung zu treffen. Man bedenke, dass im schulunterrichtsrechtlichen Berufungsverfahren stets eine Expertise durch eine gutachterliche Stellungnahme einer/eines Sachverständigen benötigt wird, welche sicherlich in Zukunft wie auch jetzt mehrere Wochen in Anspruch nehmen wird. Auf die zu erwartende hohe Anzahl an Verfahren ist ebenfalls hinzuweisen.

Zu Art. 3 (Änderung des SchUG-BKV):

Zu § 62:

Hiezu wird auf die Ausführungen unter Art. 1 (Änderung des SchUG) zu § 71 verwiesen.

Zu § 63 Abs. 4:

Hiezu wird auf die Ausführungen unter Art. 1 (Änderung des SchUG) zu § 73 Abs. 4 verwiesen.

Zu Art. 4 (Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung):

Zu § 10:

Hiezu wird auf die Ausführungen unter Art. 1 (Änderung des SchUG) zu § 71 verwiesen.

Zu Art. 5 (Änderung des Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes):

Zu § 10:

Hiezu wird auf die Ausführungen unter Art 1 (Änderung des SchUG) zu § 71 verwiesen.

Zu Art. 6 (Änderung des Schulpflichtgesetzes 1985)**Zu § 6 Abs. 2c:**

§ 6 Abs. 2c regelt das Verfahren bei Verdacht auf Nichtvorliegen der Schulreife. Für den Fall der Feststellung, dass die Schulreife nicht vorliegt, ist derzeit eine Berufungsmöglichkeit vorgesehen, die man entfallen lassen möchte. Die Beschwerdemöglichkeit an das (neue) Bundesverwaltungsgericht ergibt sich aus der Verfassung unmittelbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass laut vorliegendem Entwurf in § 6 Abs. 2c der drittletzte bis letzte Satz entfallen sollte. Die Textgegenüberstellung lässt zwar den drittletzten bis letzten Satz dieses Absatzes entfallen, jedoch beinhaltet die vorgeschlagene Fassung den viertletzten Satz „die Entscheidung ist den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Rechtsmittelbelehrung schriftlich bekanntzugeben“ nicht mehr. Dieser Satz sollte nach Ansicht des Landesschulrates für Tirol auch in der vorgeschlagenen Fassung verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Amtsführenden Präsidenten:
HR Dr. Reinhold RAFFLER
Landesschulratsdirektor